



Unser Zeichen: 126.1-01946 20.02.2019 Doknr: 39

Bern, 11.3.2019

Medizinische Massnahmen der IV und Kostenkontrolle der Hilfsmittel (EFK-16143) – Berichtsveröffentlichung

Am 6. Februar haben Sie mich gebeten, zum oben erwähnten Bericht, der demnächst veröffentlicht wird, Stellung zu nehmen. Bereits in seinem Positionspapier vom September 2018 hat das BSV festgehalten, dass die Umsetzung der EFK-Empfehlungen in die aktuelle Revision des Invalidenversicherungsgesetzes (BBI 2017 2535) eingeflossen ist. Das BSV ist deshalb der Ansicht, dass die Umsetzung Ihrer Empfehlungen erst dann weiter konkretisiert werden kann, wenn die Entscheide des Parlaments vorliegen. Ein erster Schritt dazu wurde mit den Debatten im Nationalrat über die Vorlage zur Weiterentwicklung der IV in seinen Sitzungen vom vergangenen 6. und 7. März gemacht.

Der Nationalrat hat die Vorschläge des Bundesrates in den Grundzügen gutgeheissen. Aber in zwei Punkten – die im direkten Zusammenhang mit den Empfehlungen der EFK stehen – wurde der Wortlaut abgeschwächt respektive eine neue Regelungskompetenz für den Bundesrat gestrichen.

1. Der Artikel 14 E-IVG «Umfang der medizinischen Massnahmen und Voraussetzungen für die Leistungsübernahme» wird in Absatz 2 wie folgt ergänzt: « Die medizinischen Massnahmen müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Die Wirksamkeit muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein ». Um die Finanzierung von seltenen Krankheiten durch die IV sicherzustellen, will der Nationalrat die Anforderung an den Wirksamkeitsnachweis bei seltenen Krankheiten senken. Absatz 2 soll gemäss einstimmigen Beschluss des Nationalrates dazu um folgenden Passus ergänzt werden: « Im Fall von seltenen Krankheiten wird dabei die Häufigkeit des Auftretens einer Krankheit berücksichtigt ».
2. Zudem hat der Nationalrat mit 119 zu 58 Stimmen bei einer Enthaltung entschieden, Artikel 14^{ter} Absatz 2 E-IVG zu streichen. Dieser sieht vor, dass der Bundesrat Beginn und Dauer des Anspruchs auf einzelne medizinische Massnahmen regeln und Leistungen bezeichnen kann, deren Kosten die Versicherung nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen übernimmt. Durch die Aufhebung der Befugnis des Bundesrates, eine Verordnung in diesem Bereich erlassen zu können, würde man der IV ein Instrument zur besseren Leistungs- und Kostensteuerung vorenthalten.

Die Debatten im Nationalrat zeigen somit, dass die weiteren parlamentarischen Beratungen abgewartet werden sollten. Denn erst dann liegt eine ausreichende und politisch tragfähige Rechtsgrundlage vor, um die Umsetzung der Empfehlungen der EFK im Bereich medizinische Massnahmen zu konkretisieren.

Bundesamt für Sozialversicherungen

Jürg Brechbühl
Direktor



COO.2063.100.4.2209751

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Jürg Brechbühl
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 99 66, Fax +41 58 462 78 80
juerg.brechbuehl@bsv.admin.ch
<http://www.bsv.admin.ch>